

Geschäftsbedingungen

der Firma Kuss, Eschwey + Co GmbH

§ 1

Allgemeines

Sämtliche Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat auf die übrigen keinen Einfluß.

Mündliche Abreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zusagen, Anerkenntnisse, Vorschläge oder dergleichen werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam und verbindlich.

§ 2

Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Annahme eines Auftrages behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir sind berechtigt, Kostenvoranschläge gesondert zu berechnen. Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Sie unterliegen den Urheberrechtlichen Schutzbestimmungen und dürfen daher nicht weitergegeben werden. Zeitangaben sind nur Annäherungswerte, die nach Möglichkeit eingehalten werden, im übrigen jedoch unverbindlich sind.

§ 3

Gewährleistung, Haftung

Mängelrügen sind bei offenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Waren beim Besteller bzw. 10 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige einer Montage schriftlich zu erheben. Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Mängelanzeigen schließen jede Gewährleistung aus. Ansprüche wegen Mängel verjähren in einem Jahr.

Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. dem Ersatz hat uns der Besteller die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelrüge befreit. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig.

Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird dies unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Minderung des Preises verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen Folgeschäden und entgangenem Gewinn und Schäden aus der Durchführung von Nachbesserungen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt. Insbesondere für Beschädigungen oder Schäden an dem zur Leistungserbringung überlassenen Fahrzeug oder dem darin befindlichen Ladegut, insbesondere für Schäden die durch die Verwendung von Kühlmaschinen oder durch mechanisches Versagen derselben entstehen, haften wir sowohl während der Leistungserbringung als auch nach Fertigstellung der Arbeiten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei Verlust der zur Leistungserbringung überlassenen Fahrzeuge sowie des darin befindlichen Ladeguts und des Zubehörs. Bei Personenschäden haften wir nur für eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen.

Es liegt kein grob fahrlässiges Verhalten vor, wenn zur Leistungserbringung überlassene Fahrzeuge, unabhängig davon ob beladen oder unbeladen, vor oder nach Leistungserbringung durch uns auch außerhalb des Betriebsgrundstücks verschlossen abgestellt werden.

Bei Mängeln an Maschinen, Aggregaten oder Teilen davon, die wir von unseren Zulieferern beziehen, haften wir im selben Umfang wie unsere Zulieferer uns gegenüber.

§ 4

Leistung

Sämtliche Arbeiten werden von uns handwerksgerecht erbracht. Falls erforderlich, sind wir berechtigt, von unseren Angeboten abzuweichen. Eine Garantie für den Reparaturerefolg an gebrauchten und nicht unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Maschinen und Aggregaten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, bestellte Ware durch gleichwertige andere zu ersetzen.

§ 5

Reparaturen

Ausgebaute und ersetzte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über. Für Arbeiten, die auf Wunsch des Bestellers durch Dritte ausgeführt werden, wird eine Gewährleistung von uns nicht übernommen. Gleiches gilt für behelfsmäßige Reparaturen, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen.

Sofern Lieferung und Leistungen von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung für uns. Sie erlischt auch, wenn unsere Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden.

Fahrzeuge die uns zum Einbau oder zur Reparatur einer Kühlanlage übergeben werden, müssen sich in fahrtüchtigem Zustand befinden.

Wir sind zur Durchführung von Probefahrten und zur Überführung in Spezialwerkstätten bzw. zur Übertragung von Spezialarbeiten an derartige Werkstätten berechtigt.

Bei Montagen, Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten außerhalb unseres Betriebsgeländes hat der Besteller die Arbeitsstelle so abzusichern, dass Schäden irgendwelcher Art durch unsere Monteure nicht verursacht werden können und daß auch diese selbst nicht zu Schaden kommen können. Nebenarbeiten jeglicher Art sind soweit erforderlich, vom Besteller ohne Kosten für uns vor Beginn unserer Arbeiten durchführen zu lassen. Erforderlichenfalls hat der Besteller für derartige Nebenarbeiten eine entsprechende Arbeitskraft mit den notwendigen Werkzeugen und Geräten kostenlos für uns zur Verfügung zu stellen

Schäden, die unsere Monteure schuldhaft verursachen, sind vom Besteller sofort schriftlich, spätestens jedoch innerhalb 4 Tagen mitzuteilen. Nicht fristgerechte Beanstandungen entbinden uns von jeglicher Haftung.

Ist bei Beendigung unserer Arbeiten der Besteller oder dessen Vertreter nicht anwesend, so sind dennoch unsere Arbeitsunterlagen auch ohne Unterschrift des Bestellers für die Abrechnung maßgebend. Fahrstunden und Kilometerangaben werden, auch wenn die Arbeitsunterlagen vom Besteller oder dessen Vertreter bereits unterzeichnet sind, nach Rückkehr unserer Monteure zu unserem Betriebsgelände nachträglich eingesetzt und berechnet.

§ 6

Versand

Ein Versand erfolgt ausschließlich zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Besteller über, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich eines Kontokorrentsaldos unser Eigentum. Bei Be- und Verarbeitung durch den Besteller oder durch Dritte bleibt der Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne, dass daraus für uns eine Verpflichtung entstehen kann. Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass die von uns gelieferten und montierten Maschinen, Aggregate und Einrichtungen nicht wesentliche Bestandteile eines Fahrzeuges bzw. Gebäudes werden, sondern von diesen jederzeit ohne Beschädigung und Veränderung getrennt werden können. Bei Vermischung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller oder Dritte erwerben wir Miteigentum an dem Mischprodukt im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zum Wert der anderen vermischten Waren zur Zeit der Vermischung. Irgendwelche Kosten oder sonstige aus der Vermischung oder im Zusammenhang mit ihr entstehende oder entstandene Verbindlichkeiten gehen nicht zu unseren Lasten. Sie mindern auch nicht unseren Miteigentumsanteil.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsgang des Bestellers erfolgen. Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren, gleich in welchem Zustand werden schon jetzt in Höhe des Wertes der veräußerten Vorbehaltsware bzw. des Wertes unseres Miteigentumsanteiles an einem Mischprodukt zur Zeit der Weiterveräußerung, mindestens aber in Höhe unseres Rechnungswertes zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller, bei laufender Rechnung unserer Saldoforderung abgetreten. Auf unser Verlangen ist diese Abtretung offenzulegen. Der Besteller ist nicht berechtigt, anderweitige Abtretungen, insbesondere Mantel- oder Globalzessionen, vorzunehmen, durch welche die an uns im voraus abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise erfasst werden.

§ 8

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Zahlungsverzug sowie bei Wechsel- oder Scheckprotest werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung mit nichtanerkannten bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen,

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hockenheim. Gerichtsstand ist Schwetzingen, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen bei Nichtkaufleuten ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.